

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXIV.

Bern, 27. Februar 1800. (8. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Hubers Meinung.)

Was nun die Vorwürfe betrifft, die man uns wegen ehemaligen unklugen Maasregeln macht, die weit aus dem grössten Theil aus uns zur Last fallen, so erkläre ich hier öffentlich, daß ich der erste war, der vor einem Jahr von Errichtung der Kriegsgerichte sprach, aber nur für Fälle, die als militärisch zu betrachten sind, und als die Sache ausgedehnt wurde, foderte ich Entlassung aus der Commission, die mir verweigert wurde, und nie habe ich zu Organisation von diesen Kriegsgerichten gestimmt, die wir wirklich erhalten haben. Was nun Rüices Neuerung gegen den Vorschlag selbst betrifft, so soll gerade der Vorschlag der Commission das hindern, was er befürchtet, denn wenn wir mit der Amnestie bis zum Frieden zu warthen, so sind alle die, die nun noch gegen das Vaterland kämpfen, der Verzeihung gewiss, durch die Amnestie; aber die wir jetzt vorschlagen, werden alle diejenigen davon ausgeschlossen, welche von der angebotnen Vergebung keinen Gebrauch machen, sondern in ihrer Verstötheit beharren. Ich nehme übrigens diesen Vorbericht als Präsident der Commission zurück, erkläre aber, daß ich als Meinung eines bloßen Mitgliedes darauf beharre.

Kuhn. Ich höre eben, daß B. Nellstab mich beschuldigt, ich habe ehmal eben die willkürlichen Maasregeln des aufgelösten Vollziehungsdirektoriums unterstützt, die ihm nun zum Vorwurfe gemacht werden. Meine Ehre erheischt, daß ich mich hier öffentlich dagegen erkläre. Ich frage den B. Nellstab: welche willkürlichen Maasregeln der vollziehenden Gewalt ich denn unterstützt habe? Etwa die Geisel-Aushebungen? B. Nellstab weiß vermutlich, was ich in Beziehung auf eine solche Maasregel in Zürich gehabt habe. Dieser Vorwurf trifft mich nicht. Die Kriegsgerichte? Als diese von Euch, B. N. erkannt wurden, war ich abwesend. Aber meine Meinung

hatte ich schon vorher über diesen Gegenstand geäußert, als das Vollziehungsdiretorium zum Erstenmale auf die Errichtung außerordentlicher Gerichte aus dem mit Thatsachen unterstützten Grunde antrug, daß die Langsamkeit der ordentlichen Gerichtshöfe die Republik an den Stand des Verderbens führe. Ich sagte euch, ihr stöhndet auf dem Punkte, Revolutionsgerichte zu haben, und ihr würdet diesem Nebel nicht anders entgehen, als durch Niedersezung eines Gerichtshofes, bei dem ihr die Wahlen des Volks nicht überginget. Ich rieh euch, ihn aus den vorzüglichsten Mitgliedern der Kantonsgerichte wählen zu lassen, und denselben sowohl eine wohlgerichtete Prozeßform, als einen genau bestimmten Strafcode als Regel vorzuschreiben. Ich erklärte mich, daß ich nie dazu stimmen würde, selbst einen solchen Gerichtshof in Aktivität zu setzen, ehe ihm jene Vorschriften gegeben wären. Ihr verwirret damals meinen Vorschlag, weil er inkonstitutionell sey. Aber wenige Wochen darauf setzt ihr während meiner Abwesenheit, die unter dem Namen Kriegsgerichte bekannte gewordenen Revolutionsgerichte nieder, ohne weder für die Wahl tüchtiger und rechtschaffener Richter, noch für eine vernünftige und zweckmäßige Prozeßform zu sorgen. — Diese beiden Beispiele mögen dem Bürger Nellstab beweisen, wie nöthig es ist, daß er zuerst überlege, ehe er beschuldigt.

Nellstab sagt: Ich bin von Kuhn unrecht bestanden worden; ich habe ihn nie beschuldigt, die wirklich entstandenen Kriegsgerichte vertheidigt zu haben, sondern nur den ersten Antrag des Direktoriums zu außerordentlichen Gerichten; diese Erläuterung wird Kuhn beruhigen.

Der Präsident erklärt, daß nachdem der Präsident der Commission seinen Vorbericht zurückzog, keine weitere Berathung über denselben statt habe.

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Bothschaft:

Der Vollziehungs-ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Vollziehungs-Ausschuss, durchdrungen von

her dringenden Nothwendigkeit, die Auslagen jeder Art, welche dem Staat obliegen, zu vermeiden, beschäftigt sich ohne Unterlass mit nützlichen und den Finanzen vortheilhaften Einschränkungen. — Eine neue Zusammensetzung des Cavalleriecorps gewährte eine monatliche Ersparnis von 4000 Fr., wenn eine schwache Verminderung und die Umschaffung der drei Compagnien in zwei vorgenommen würde; diese neue Einrichtung gewährt den Vortheil, daß diese Truppen in günstigeren Zeiten vermehrt werden könnten, ohne an der einmal festgesetzten Grund-Eintheilung etwas ändern zu müssen.

Der Vollziehungs-Ausschuss hat die Ehre der Gesetzgebung folgende Veränderungen vorzuschlagen:

1. Das Husarenkorps gänzlich aufzuheben.
2. Zwo Compagnien zu Pferd, jede von 70 Mann, die Offiziers innbegriessen, aus diesem Corps zu bilden.

3. Jede Compagnie wird einen Hauptmann, einen Lieutenant und einen Unterleutnant haben.

4. Die Einrichtung des Staabs und die Anzahl der Unteroffiziers der Husaren-Compagnie, ist für das neue Corps der Jäger zu Pferd beibehalten.

5. Die vormaligen Husaren werden in die neuen Compagnien der Jäger zu Pferd einverleibt werden.

Der Chef wird diejenigen, welche sich durch Kenntniss und gute Aufführung empfehlen, auswählen.

6. Wenn 134. Unteroffiziere und Jäger zu Pferd aus sämtlichen Husaren ausgehoben seyn werden, sollen diejenigen, welche diese Zahl übersteigen, entlassen werden.

7. Die in der Jäger-Compagnie einverleibte Husaren beendigen ihre Dienstzeit nach ihrer gegen die Republik gethanen Verpflichtung.

8. Jedem Jäger zu Pferd, der sich anheischigmacht, noch zwei Jahre über seine erste Anwerbungszeit zu dienen, wird in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres ein Rok, Wammes, Pantalons, Stall-Weste und Stiefel zuerkaunt.

9. Die vollziehende Gewalt wird bei der Organisation des neuen Corps der Jäger zu Pferd, sowohl die Offiziere des Staabs, als der Compagnien ernennen, und dieselben aus dem aufgehobenen Husaren-Corps nach Verdienst wählen.

10. Bei Umformung der Husaren wird die ihnen bestimmt gewesene Uniform auch umgeändert.

Der Vollziehungs-Ausschuss wird eine weniger kostspielige bestimmen, welche zugleich dem Dienst der Jäger zu Pferd mehr angemessen ist.

11. Der Überrest der Pferde, welcher aus dieser Veränderung entstehen würde, wird Steigerungsweise zum Vortheil des Staats verkauft werden, nachdem dieseljenigen, welche als Zugpferde der Artillerie zu den Provinzialwagen der Bataillone, und zu dem Transport der Kranken in den Spitalern, dienlich sind, ausgehoben seyn werden.

12. Alle vorhergegangene Gesetze und Verordnungen, welche die Cavallerie der ehemaligen Legion betrafen, sind beibehalten, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Anordnungen aufgehoben worden sind.

Der Vollziehungs-Ausschuss hat die Ehre, Ihnen B. N. über dies noch vorzuschlagen, dem Staab des Corps der Jäger zu Pferd einen Quartermaster beizufügen, wovon der Chef dieses Corps die Nothwendigkeit dieser Ernennung deutlich vorstellt hat.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 15ten Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen. Sek.
M o u f f o n.

G a p a n i. Diese Botschaft ist in mehreren Rückfischen wichtig, und es fallen mir dabei drei Fragen auf: 1. ob in diesem Augenblick eine Verminderung der Truppen zweckmäßig sey? 2. Ob diese vorgesehene Ersparnis wirklich sey, und 3. ob es nicht ungerecht wäre, Offiziers, die sich dem Dienste des Vaterlandes widmeten, zu verabschieden? Ich fodre Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission. Dieser Untrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Von flüe, Graf, Nüce, Kuhn und Secretan.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Den 16. Febr. war keine Sitzung in beiden Räthen.

G r o s s e r R a t h, 17. Februar.

Präsident: Carrard.

Blattmann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird:

B ü r g e r N e p r a s e n t a n t e n!

Unterm 5ten dieses Monats wurde eine Bittschrift der B. N. Agent, Ulrich Lang, Mitglied der Municipalität, und Secretair Joseph Leon Hartmann von Hamikon, Distikt Sarmenstorf, Kanton Baden verlesen, welche von den gesetzgebenden Räthen über eine Frauenfeldische Erkanntauß vom 20ten Juli 1797 nähere Erläuterung verlangen, weil der 6te und 7te Artikel bemeldter Erkanntauß über die Benutzung ihrer Gemeindewalder in einem Widerspruch liege.

Dieser Gegenstand wurde von Euch einer Commission zur Untersuchung überwiesen, welche dann statt diesem Widerspruch des 6ten und 7ten Artikels in den Beilagen erfunden:

1. Dass einem Bürger dieser Gemeinde sein berechtigter Holzbezug von den übrigen Bürgern versagt worden.

2. Dass dieser Bürger als Prätendent die Ge-

melnde vor dem Distriktsgericht Sarmenstorf rechtlich um seine Ansprache belangt, und vermög der Frauenfeldischen Erkanntnuß ein günstiges Urtheil erhalten.

3. Dass darüberhin die Gemeinde unterm 5ten Jenner zusammengetreten, um sich über die weitere Appellation vor das Kantonsgericht zu Baden zu berathen, und kraft einer aufgenommenen Liste 59 Bürger wider die Fortsetzung der Appellation, und 9 Bürger einzig dafür stimmten.

4. Dass endlich, um nicht zu appellieren, und vermutlich auch das Gerichtsurtheil nicht zu exequiren, diese Bürger gar weislich unter dem Titel von Dunkelheit der Frauenfeldischen Erkanntnuß den Weg genommen, die gesetzgebenden Räthe um nähere Erläuterung oder Bestimmung der richterlichen Behörde zu bitten.

Also hat in allen diesen Rücksichten Euere Commission diesen Gegenstand als eine bloße richterliche Sache betrachtet, und schlägt Euch hiemit die dahin begründete Lagesordnung vor.

B. Christian von Curiot im Distrikt Peterlingen fodert Begnadigung für eine im Wein begangene Beschimpfung eines öffentlichen Beamten.

Carmintran wünscht innert 8 Tagen ein Gutachten von der hierüber bestehenden Commission.

Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher fodert auch über das Erbrecht in 3 Tagen ein Gutachten.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Bonay im Distr. Morsee flagt neuerdings wider eine Steuer, von der Verwaltungskammer des Leman ausgeschrieben, zu Bestreitung der Requisitionen.

Bourgeois fodert Verweisung an die Vollziehung.

Secretan. Das Verfahren der Verwaltungskammer ist konstitutionwidrig, man untersuche die Sache durch eine Commission.

Cartier stimmt Bourgeois bei.

Bourgeois beharret, weil es vor allem aus darum zu thun ist, Erläuterungen hierüber zu erhalten.

Secretan. Wenn es nur darum zu thun ist, Bericht abzufodern, so stimme ich bei, aber dies muss sehr bestimmt geschehen, denn wir können unmöglich ohne die Republik und die Einheit in Gefahr zu bringen, zugeben, dass die Verwaltungskammern Auflagen ausschreiben: ich fodere innert 14 Tagen Bericht. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Nychenbach im Oberland flagt, dass ihr der Finanzminister gesetzwidrig auftrug, die Güterschätzungen vorzunehmen.

Auf Ammanns Antrag wird diese Bittschrift an die Vollziehung gewiesen.

Cartier will, dass die Vollziehung auff neue aufgefodert werde, über die Nationalgüter im Distrikt diget haben, sondern es seye des Gesetzgebers höchste

Dornach und besonders diejenigen jenseits der Birg Auskunft zu geben; indem sie zwar einst zum Verkauf derselben bevollmächtigt war, allein jetzt sind sie im Besitz eines Bürgers, der, wenn es um Gemeindeschwerden za thun ist, behauptet die Güter gehören der Nation, übrigens aber verkauft er doch alles mögliche von den vorhandenen Gebäuden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Amnestie wird in Be rathung genommen.

§ 1. Nellstab findet Amnestie ebenfalls der Menschlichkeit und der Klugheit angemessen, allein er will sie nur auf diejenigen Bürger ausdehnen, welche sich im Land selbst befinden, denn da wir keine Auswanderungsgesetze haben, so versteht es sich von selbst, dass diejenigen Ausgewanderten, welche sich im Ausland ruhig verhielten und die Waffen nicht trugen, zurückkehren können, wenn sie wollen: aber für andere sich im Ausland befindende ist eine Amnestie gegenwärtig höchst unschiklich und nachtheilig.

Andrerwerth. Im 12. § ist davon die Rede, was Nellstab jetzt wünscht, also verspare er seine Bemerkungen bis auf Behandlung jenes §.

Nellstab beharret und wird von Bourgeois unterstützt.

Andrerwerth beharret ebenfalls.

Nuce stimmt Nellstab bei, denn wenn wir im I. § die allgemeine Amnestie angenommen haben, so lässt man uns keine weiteren Ausnahmen mehr zu.

Andrerwerth beharret, weil der I. § ja ganz genau die Ausnahmen vorbehält.

Deloës begreift nicht, wie man gegen den I. § einige Einwendungen machen kann, und fodert, dass nach Annahme desselben Nellstabs Antrag abgesondert behandelt werde.

Secretan. In Frankreich werden zuerst die Ausnahmen, und erst nachher die Hauptgrundsätze behandelt, und dieses ist in vielen Rücksichten sehr zweckmäßig; indessen lasst uns mit diesem Rangstreit nicht länger Zeit verliehren, sondern endlich abstimmen.

Andrerwerth vereinigt sich mit Deloës, dessen Ordnungsantrag angenommen wird.

Gapanj glaubt nun, die weitere Berathung des I. § sei überflüssig, und will sogleich zum §. 2 übergehen.

Schöch sagt: was den Report anbelangt, entsteht bei mir ein großer Zweifel, wie viel Recht das wir als Gesetzgeber und Volksrepräsentanten haben, eine Amnestie zu geben.

Ich glaube, in einer Republik, wo ein jeder Bürger schuldig ist, sein Vermögen und Leben zum Besitzen des Staats aufzuopfern, haben seine Stellvertreter das Recht nicht, denjenigen eine Amnestie zu geben, die den Staat oder Privatmenschen beschädigt haben, sondern es seye des Gesetzgebers höchste

Pflicht, alle diejenigen zum Schadenersatz anzuhalten, denn dieses fodert das republikanische Gesetz.

Wohl aber die Strafen nachlassen, glaube ich, können wir thun, aber dem Vollziehungsraath meist alles zu überlassen, das halte ich vor gefährlich, denn eine einzige gute Recommandation kann einen Schelm frey machen, und eine Verläumding könnte einen Unschuldigen in das Unglück bringen, denn wenn diese ausübende Gewalt alles thun soll, so lasst uns heim gehen; schließe also, daß wir dem Staat wie auch dem Privatmann den Richter angeben sollen, der nur über den Schadenersatz spricht, so wird der Beschädigte zu Frieden gestellt, und der wo beschädigt hat, wird Ursach haben zu danken, daß man ihn nicht gestraft hat, was aber die Tergeführten oder Gezwungenen anbetrifft, die sollen frei seyn, aber die, wo selbige mit Lügen oder mit Gewalt verleitet haben, die sollen den Schaden bezahlen; solche Geseze werden den Patrioten mit uns und der neuen Ordnung verbinden, und die Gegner vor einem neuen Rückfall verwahren, wenn sie wissen, daß sie bezahlen müssen, dieses wird die Republik retten, wann der Uebelthäter weiß, daß eine gerechte Obrigkeit regiert, aber die Amnestie nicht.

Preux stimmt zum §., weil er ihn für Herstellung der Ruhe und Ordnung nothwendig hält, denn wir sind mehr und minder selbst an vielen Verirrun- gen unserer Mitbürger schuld; hätten wir vor einem Jahr mehr Truppen auf die Beine gestellt, und dieselben gehörig besorgt, so wären die Feinde nicht in unser Gebiet eingedrungen, und die innern Feinde hätten sich nicht mit den äussern vereinigen können; besonders das Wallis ist ein Beispiel von der Nothwendigkeit einer Amnestie; denn in demselben wurden die meisten Einwohner so sehr verblendet, daß sie für die Freiheit zu kämpfen glaubten, indem sie ihr eigen Vaterland bestritten, warum also sollen wir diesen Verirrten nicht Verggebung zugestehen?

Carmintran. Um die Republik beizubehalten, müssen wir sie lieben machen; wir glaubten der republikanische Geist bestehet einzig in den großen Kraftmaßregeln, wir sind hier von zurückgekommen, wir müssen also die geschlagenen Wunden sobald als möglich heilen, und zu diesem Ende hin die Fahne der Vergabeung über alles Vergangene schwingen. Eine Vertagung dieses Gegenstandes wäre ungerecht und grausam, weil wir die Hauptverbrecher freigelassen haben, und nur noch die Verirrten in den Kerkern schmachten. Er stimmt zum Gutachten.

Graf empfing mit Freude den Antrag zur Amnestie; unser ganzes Volk fängt an, einzusehen, daß nur Einigkeit uns retten kann, und daß wir weder von der einen noch von der andern äussern Macht unsre Rettung zu erwarten haben. Allein eine unbedingte Amnestie ist gefährlich, und sie sollte nur auf diejenigen fehlbaren Bürger ausgedehnt

werden, die sich im Vaterland selbst befinden; unter dieser Bedingung stimme ich mit Freude zum I. §.; diese Ausnahme ist aber schon hier nothwendig.

Nüce ist nicht Schochs Meinung. Wer sind wir? Die Stellvertreter des souveränen Volks, und als diese können wir im Namen des Volks vergeben; aber sollen wir dieses jetzt thun? Ich behaupte, es wäre grausam gegen das Vaterland gehandelt, jetzt alle die Verführer, Vaterlandsmörder, u. d. g. zu begnadigen. Ich bin nicht Preux Meinung, das Wallis dient mir gerade zum Gegenbeispiel; denn dort ist durch Pfaffen und andere Böswichter im May 1798 ein Aufruhr entstanden; sie wurden geschlagen, zahlten Contribution, und ein Jahr darauf wurden sie wieder verführt, und die Verheerung des Wallis ist Zeuge, daß von solchen Menschen keine Besserung, auch nicht einmal durch Vergebung zu erhalten ist; wann sie nicht mehr schaden können, dann wohl will ich für Amnestie stimmen; aber dies ist erst nach dem Frieden der Fall; also keine Amnestie bis zum Frieden! Und wenn ich sterben müste, werd ich nicht dazu stimmen, denn man hat nicht die einfältigen verführten Bauren im Auge; also lasst uns sorgen, daß nicht neue Vippern ins Land kommen, um dasselbe unglücklich zu machen; übrigens fodre ich selbst baldige Beurtheilung der Eingekerten.

Ander werth. Einer der Präopinanten glaubt, daß die Amnestie erst bei einem Friedensschluß ertheilt, und bis dorthin jede Frage vertagt werden soll: ich aber glaube, daß es jetzt der schlichteste Zeitpunkt ist, eine eingeschränkte Amnestie zu bewilligen. Entwerfen wir uns das Bild der traurigen Lage unsers unglücklichen Vaterlands: die Armenkassen erschöpfen, die Truppen oft ohne Sold, die Beamten ohne Besoldung, die Geistlichen ohne Einkommen, ganze Kantone im tiefsten Elende, ganze Dörfer und Flecken verheert, manche Familien in der erbärmlichsten Armut! Ach! und das Bild ist noch nicht vollendet, zu allen diesen Übeln kommt noch ein größeres! ich meine die Uneinigkeit, die sich unter die Helvetier im Allgemeinen, als eine unglückliche Folge der Revolution eingedrungen. Haben wir jenen Übeln allen abgeholfen und diesem nicht, so ist unser Vaterland eben noch nicht gerettet.— Wollen Sie, BB. Repräsentanten, Krieg oder Neutralität? wollen Sie den ersten, so wird es lächerlich, wenn nicht die innigste Vereinigung alle Helvetier aufs engste miteinander verbindet; wollen Sie die Neutralität, welche den allgemeinen Wunsch aller einsichtsvollen nro gutdenkenden Männern seyn durfte, so ist unstreitig auch eines der zuverlässigsten Mittel, dieselbe zu befördern, eine unsern Bedürfnissen und Charakter aufpassende Constitution.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Vand I.

N. LXXXV.

Bern, 28. Februar 1800. (9. Ventose VIII.)

Gesetzgeb ung.

Großer Rath, 17. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Anderwerths Meinung.)

Wie wollen Sie aber eine solche, wenn auch wir Gesetze der uns über dieselbe vereinigen könnten, von dem Volke annehmen machen, so lange noch Parthegeist dasselbe untereinander trennt? Bedarf es wohl eines Beweises, daß eine zweckmäßige Amnestie offenbar die erwünschte Wirkung haben werde, den Parthegeist auszurotten, und die Helvetier alle endlich unter sich zu vereinigen? Ich bin wenigstens vollkommen davon überzeugt, und stimme daher nicht zur Vertagung, sondern zur Annahme des ersten Artikels.

Pozzi wundert sich über Nüce's Ausserung, da er doch, als es um Begnadigung der sogenannt patriotischen Aufrührer der italienischen Kantone zu thun war, von keiner Bedingung nichts hören wollte, ungeachtet jene gemordet, geplündert und die Freiheitsbäume umgeschmissen haben, und jeue Gegen den von Helvetien trennen wollten.

Desloes gesteht, daß im Wallis die größte Erbitterung und Abneigung gegen die Regierung herrscht; aber sie röhren hauptsächlich von den faschischen Maßregeln her, welche die Regierung nahm, und also ist auch dort Amnestie zweckmäßig; aber unmöglich können wir in diesem schon die Ausnahmen festsetzen, und also ist Grafs Antrag unzweckmäßig. Er stimmt zum S.

Gapany. Die Unabhängigkeit und die bürgerliche Sicherheit sind dem Staat zu wichtig, um diesejenigen, welche dieselben angegriffen haben, sogleich zu begnadigen; ich weiß, daß wir in unserm Herzen keine Rache fühlen, aber wir sind der Republik Sicherheit schuldig, und also können wir uns nicht durch unser gutes Herz hinreichen lassen. Obgleich Haber seinen Vorbericht zurückzog, so erlaube ich mir doch einige Bemerkungen darüber, weil derselbe hier und da von widrigem Eindruck seyn kann, denn der Steiger,

Ruhm der alten föderalistischen Regierungen, den er uns machte, scheint auf neuen Föderalismus hinzudeuten, und man frage die unterdrückten Bürger des Wallis, des Leman, von Bern, Luzern, Zürich u. s. w., und man wird hören, wie schön die Gerechtigkeit unter den alten Regierungen beobachtet ward. Was das Gutachten selbst betrifft, so glaubt auch ich, eine bedingte Amnestie könnte zweckmäßig seyn, allein wir müssen uns vor den ausgewanderten Verschwörern hüten, und nie werde ich dazu stimmen, daß wir unsrer neuen Vollziehung so viel Willkür überlassen, wie das Gutachten anträgt; ich weise also das Gutachten unter diesen beiden letzten Gesichtspunkten der Commission zurück.

Billetter. Nüces Grundsätze sind wichtig, allein wir sind leider nicht im Fall, denselben zu folgen, denn es sind wirklich mehrere hundert Bürger, die wegen gegenrevolutionären Handlungen noch müßten beurtheilt werden, wenn wir nicht allgemeine Vergebung schenken; aber die Amnestie, die wir bedürfen, muß nicht auf die auswärtigen Verbrecher ausgedehnt werden; ich stimme also mit Gapany zur Rückweisung an die Commission.

Sutte. Ich hätte gewünscht, daß man bei der Hauptfache geblieben wäre; die alten Regierungen gehen uns nichts mehr an, sie sind von den Franken gestürzt worden, das Verdienst gehört nicht uns, und Lob an die jeglichen Regenten ist auch unschicklich, denn man soll nie ins Angesicht loben. Was die Sache selbst betrifft, so war ich, glaube ich, der erste, welcher bei Anlaß der Interimsregierung von Zürich die Amnestie vorschlug, und das Directoriuum wünschte sie auch, und hat wirklich an derselben gearbeitet. Wenn wir unsre verheerten Glühen, unsre inneren Spaltungen betrachten, weiß man nicht Vergebung, wer nicht Vereinigung wünschen? Und die Art, wie die neue Constitution bei uns eingeführt worden, läßt wenigstens die Frage zu, ob es nicht ehrenvoll für diejenigen Helvetier war, sich der Annahme derselben so kraftig zu widersetzen. O Schindellegi! o Stanz! euch wird man unter diesem Gesichtspunkt nie vergessen! — Und

Einfluß einer fremden Macht zur Umschaffung seines Vaterlandes widersezte, und selbst von der Kapitulation, die man zu schließen im Begriff war, ausgenommen seyn wollte, ist mir in dieser Hinsicht ehrwürdig; — aber daß er die Waffen gegen sein Vaterland ergriff, dies verzeihe ich ihm nie; wäre er 30 Jahr jünger gewesen, und hätte sich besser nach den neuen Begriffen richten können, ich hätte ihm meine Stimme zum Direktor gegeben. Eine Amnestie aber ist um so nothiger, da in den meisten Gegenden die Aufstände aus Irrthum entstanden; das Volk kannte unsere Gesetze nicht, es fürchtete für seine Religion, und darum ward es unglücklich. Aber bei einer Amnestie ist jede Ausnahme schädlich, weil sie zu ewigen Prozessen Anlaß giebt; aber die nothwendige allgemeine Amnestie muß wohl jetzt defretirt, aber erst nach dem Frieden in Vollziehung gesetzt werden; dies ist meine Meinung.

Cartier will wohl zu einer Amnestie stimmen, um zu zeigen, daß man vergeben will, aber er erwartet nicht viel von derselben, denn wenn die, welche wider das Vaterland kämpften, neben diejenigen stehen, welche wider dasselbe gehandelt haben, so wird dadurch weder besondere Zufriedenheit, noch Vereinigung bewirkt werden; und wenn wir die alte Schweizergeschichte durchsehen, so zeigt sich nichts von solcher Amnestie darin; denn als die Zürcher vor etlich hundert Jahren eine Revolution machten, so wurden die Ausgewanderten bekriegt und nicht begnadigt; und als die Landler die österreichischen Landvögte verjagten, so hatten diese noch sehr viele Freunde im Lande, diese wurden unter dem Namen, Banditen verwiesen, und als Krieg ins Land kam, schlugen sich diese Banditen mit ihren Landsleuten für ihr Vaterland, und erst dann wurden sie begnadigt; ich weiß aber nicht, daß unsre Gegenrevolutionärs sich mit uns für das Vaterland schlugen, und sehe also auch keinen eigentlichen Grund zur Amnestie vorhanden.

Cartier. Wäre die Regierung von allen Fehlern frei, hätten die Cantonsbeamten und Richter ihre Pflicht gehörig erfüllt, und wäre Vereinigung in unserm Vaterlande nicht so nothwendig, so würde ich vielleicht auch noch nicht für Amnestie stimmen, allein leider ist alles dieses nur zu sehr der Fall, und diesem haben wir selbst unsern jetzigen Druck zuzuschreiben; lasst uns also besonders der Einigkeit wegen den Grundsatz der Amnestie annehmen, aber ja nicht unter Guers Bedingung, sonst würden wir allen Feinden das Messer gegen uns in die Hände geben, um bis zum Frieden uns zu schaden.

Man geht zum Abstimmen, und der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 18. Februar.

Präsident: Carrard.

Die Gemeinde Hermetschwyl, im Kanton Baden, bittet um Nachlaß des Bodenzins von 1798, wegen den bedrangten Umständen, in denen sie sich befindet.

Auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift an den Vollziehungsausschuss gewiesen.

Einige Bürger der Gemeinde St. Livres, Distriktaubonne, beschweren sich gegen zwei von der Gemeindestammer genannte Beschlüsse, durch welche dieselbe einen Theil der Gemeindgüter zu verkaufen beschlossen, und die ungeheuratheten Bürger von dem Antaue solcher Güter ausgeschlossen hat.

Cartier begeht Zurückweisung an den Vollziehungsausschuss, weil er glaubt, daß die Gemeindestammer dazu nicht befugt sey.

Secretan beruft sich auf den 118. § des Municipalitätsgesetzes, welcher in Gemeinden, deren Bevölkerung nur 1300 Seelen oder darunter beträgt, zur Veräußerung solcher Gemeindgüter die Einwilligung aller Anteilhaber fordert; daher schlägt er die Tagesordnung, motivirt auf diesen §, vor.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Fizi tragt in einer Ordnungsmotion darauf an, den Vollziehungsausschuss einzuladen, den gesetzenden Räthen anzuseigen, wie diele Unterstützung jedem Kanton abgereicht worden sey.

Desloes begeht hierüber die Tagesordnung, weil dies zu nichts nutzt, und auf der andern Seite dem Vollziehungsausschusse unendlich Mühe macht.

Cartier folgt Desloes, weil dieses in der Staatsrechnung vorkommt; hätte Fizi Auskunft von dem Vollziehungsausschusse begeht, wie dieser das defretierte Eins von Tausend verwendet habe, so würde er ihn unterstützen, weil ein besonders Gesetz ausdrücklich begeht, daß alle Monat über die Verwendung dieser Auflage Rechnung abgelegt werden soll.

Fizi erklärt, daß er seinen Antrag auf diese von Cartier angebrachte Art, gemacht haben wolle.

Desloes unterstützt ihn, und die Einladung wird beschlossen.

Kilchmann stattet Bericht ab, über die von der Gemeinde Ruzwyl wegen dem gezwungenen Anleihen der Gemeindgüter unterm 14. Jan. eingereichte Bittschrift, in der sie fordert, daß ihre Waldungen, welche sie als Partikulareigenthum besitzen, von dem Anleihen ausgenommen seien, und schlägt vor, diese Bittschrift an den Vollziehungsausschuss zu übersenden.

Cartier unterstützt den Antrag der Commission, bemerk aber, daß sie sich irre, wenn sie glaubt, daß das gezwungene Anleihen nur von dem reinen Ertrag der Gemeindgüter bezogen werden müsse,

indem dasselbe von dem wahren Werth derseiben zu entrichten seyn.

Desloes folgt Cartier.

Die Bittschrift wird an den Vollziehungsausschuss gewiesen.

Auf Würsch's Antrag erhält Hirt auf 3 Wochen Urlaubsverlängerung.

Elmlinger erhält für 10 Tage Urlaub.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Amnestie wird in Berathung gezogen.

§ 2. Nellstab. Ich habe gestern begehrt, daß man eine Ausnahme von der Amnestie für die Abwesenden, welche die Waffen gegen das Vaterland tragen, festsetze: ich wiederhole heute diesen Antrag, daß man als Zusatzartikel befüge, daß sich die Amnestie nur auf die inner den Grenzen der Republik sich befindenden Bürger beziehen soll.

Cartier. Diese Ausnahme ist billig, wenn sie sich nur auf diejenigen erstreckt, welche die Waffen tragen, aber nicht, wenn sie auf alle Abwesende ohne Unterschied ausgedehnt werden sollte, weil mancher aus bloßer Furcht das Vaterland verlassen hat. Er begehrt daher Zurückweisung dieses Antrags an die Commission.

Nellstab. Es existiert kein Gesetz gegen die Ausgewanderten, mithin können sie zurückkommen, wenn sie wollen; ich schlage vor, daß alle diejenigen von der Amnestie ausgeschlossen seyen, welche begehrt werden, daß man nur die Amnestie so weit ausdehnen als möglich ist; man muß suchen sich Freunde für die Verbündete unter einer gegen unser Vaterland und die heilige Sache der Freiheit und Gleichheit kriegerische Macht im Solde stehen.

Carmintran begehrt Zurückweisung dieses § an die Commission, weil er es ungerecht und unpolitisch findet, die Auswärtigen von der Amnestie auszuschließen, da unter ihnen gewiß auch solche sich befinden, die blos aus Furcht oder Noth geflohen sind; man schränke sich doch blos auf die Radelshörer ein, und suche durch Güte alle andern zu gewinnen.

Secretan. Man schlägt vor, die Ausgewanderten von der Amnestie auszuschließen; allein ich möchte unterscheiden zwischen denjenigen, die sich gegen das Vaterland verschworen haben, und jenen, die sonst draussen sind. Die ersten nimmt der zweite Artikel des Rapports schon aus; aber in Rücksicht der zweiten möchte ich Einschränkungen machen. Ich würde in Betreff des Militärs unterscheiden; die Offiziers, Verber und Uinführer würde ich von der Amnestie ausschließen, oder wenigstens sie für diese bis zum Frieden vertragen, weil man von ihnen vermuten muß, daß sie nicht unter die Verschworenen zu zählen sind, welches aber wohl der Fall bei den gemeinen Soldaten ist, und daher müssen diese in die Amnestie eingeschlossen werden; nur wünschte ich dann, daß ihnen ein kürzerer Termin als der von 6

Monaten, etwa nur 1 Monat bestimmt werde, binnen welchem ihnen Amnestie gestattet sy, und daher schließe ich auf Rückweisung des §. an die Commission.

Huber. Die Commission hat geglaubt, da sie die Uinführer von der Amnestie ausschloß, daß das durch der Unterschied zwischen Offiziers und Gemeinen schon festgesetzt sey, in so weit es unter den ersten einige giebt, die wirklich unter die Radelshörer zu zählen sind. Sonst finde er nicht, wie man im Allgemeinen die Offiziers davon ausschließen könne? Kann es nicht auch unter ihnen Verirrite geben? Können sie nicht unserm Vaterland weit nützlicher als die gemeinen Soldaten werden? Wenn man sie ausschließet, so werden sie die gemeinen Soldaten abwendig machen, daß sie nicht zurückkehren. Und was für Offiziers soll man annehmen?

Den Staab, oder bis zu welchem Gr d soll die Ausnahme gelten? Die Commission hat geglaubt, daß unter den Offiziers nur diejenigen ausgeschlossen seyn sollen, die Truppen gesammelt, und als Generale ganze Corps angeführt haben, und daher bedient sie sich auch des Ausdrucks Uinführer. Wenn man übrigens die Sache der Commission zurückweisen will, so wünscht er nur, daß man die Grundsätze festsetze, nach denen dieselbe arbeiten soll.

Cartier kommt von seiner Meinung zurück, und begehrt über Nellstabs Antrag die Tagesordnung; sonst wird jeder, der die mindeste gegenrevolutionäre Handlung unternahm, sich von der Amnestie ausgeschlossen glauben, und diese also ohne Wirkung bleiben.

Graf kann weder Nellstabs noch Cartier's Meinung ganz bestimmen. Man kann den Offiziers nicht so ganz ohne Unterschied Amnestie ertheilen; wenigstens jetzt noch nicht; es mögen freilich einige aus Mangel in fremde Dienste getreten seyn; aber was hat man von ihnen zu erwarten wenn sie zurückkommen? Man ruft einen großen Haufen Münzgänger ins Land zurück, und es könnte dazu kommen, daß man die braven Leute von den Plätzen entfernen, und sie ihnen einrängen würde. Er will nicht sagen, daß man ihnen keine Amnestie geben soll, nur jetzt nicht. Im übrigen wollte er lieber drei als nur einen Monat Zeit für die Abwesenden zur Rückkehr bestimmen; man soll die Offiziers von der Amnestie ausschließen, und etwa nur einzelne von ihnen begnügen. Er stimmt zur Zurückweisung an die Commission.

Grafenried. Es scheint, wir alle fühlen, daß dann, daß ihnen ein kürzerer Termin als der von 6

Neutralität, Eintracht und Vereinigung nothwendig

sen; aber bald sollte man glauben, wir führteten diese Sprache nur im Munde und nicht auch im Herzen. Wenn ihr die Chefs von der Amnestie ausschliessen, glaubt ihr dann, daß sie dann nicht alles anwenden werden, die Gemeinen von jeder Rückkehr abzuhalten, und bei den Coalisirten gegen Neutralität aus allen Kräften zu arbeiten? Ich kenne 3 Klassen von Ausgewanderten: Die ersten sind fort aus Abneigung gegen die Verfassung, und die Art ihrer Einführung? Und da fragen wir uns selbst, ob wir mit dieser wohl zufrieder seyn dürfen. Die zweite sind wirklich verführt worden durch verschiedene Anlockungen und Belohnungen, und verdienen also gewiß Begnadigung, sie werden gewiß zurückkommen, sobald der Einfluß ihrer Chefs aufhört. Die dritte sind aus Noth, aus Mangel der Versorgung fort. So gieng Hauptmann Gatchet, Bachmann u. a. m. fort, weil man ihnen keine Dienste unterm vorigen Direktorium geben wollte, weil ihre Unverwandten Oligarchen waren, ungeachtet Tapferkeit und militärische Kenntnisse für sie sprachen. Entweder ertheilet die Amnestie recht oder gar nicht. Wann die vollziehende Gewalt als Bedingniß der Neutralität die allgemeine Amnestie gestatten muß, wo bleibt dann das Verdienst und die Aussöhnung? Folget dem Beispiel des großen Bonaparte; er ertheilet die Amnestie den Chefs, und dann hört die Gemeinen von selbst auf, ihre gegenrevolutionare Schritte fortzuführen; er giebt dem Volk die Geistlichen wieder, und söhnt dadurch alle aus. Ich begehre daher über Rellstabs Antrag die Tagesordnung, und die Amnestie allgemein oder gar nicht.

Rellstab. Ich schmeichelte mir nicht, daß man nicht gegen meinen Antrag Einwendungen machen werde, eben so wenig, daß sich nicht auch Vertheidiger für Roverea und Compagnie herborthan werden; ich habe mich auch geäußert, daß man die gemeinen Soldaten unter die Amnestie einschließe; aber ich glaubte, dies wäre unmöglich, ohne nicht zugleich auch die Offiziers mit darunter zu begreifen, und deswegen trug ich darauf an, die Abwesenden, welche Waffen gegen uns tragen, davon auszuschließen. Wir sind es den wahren Vaterlandsfreunden und Vertheidigern schuldig, dieses zu thun. Gern wollte ich Secretan bestimmen; aber wie wollet ihr dieses den gemeinen Soldaten beibringen? Einzelne Ausnahmen zu machen, dazu möchte ich gar nicht stimmen, und am allerwenigsten, daß diese dem Vollziehungsausschuß überlassen werden sollten. Ja, wenn man diese Sache Engeln überlassen könnte; aber so lange Menschen im Vollziehungsausschusse sind, so könnten Vetter und Neffen mit ins Spiel kommen, und ich sah überhaupt von dem Vollziehungsausschus noch keine vorzügliche Handlungen, die mich zu einem solchen Zutrauen bewegen könnten,

wann nicht dies ein Verdienst ist, daß er verdienstvolle Beamte entläßt.

Erlacher. Ich habe schon vor einem halben Jahre beim vorigen Direktorium Amnestie begehrte für die Verführten, aber nicht für die Nadelshörer; es nimmt mich Wunder, daß Männer in unserer Versammlung sich dieser Schurken annehmen, und daß die Versammlung sie nicht mit Unwillen abweise. Gesezt wir nahmen das Offiziercorps auf, und es brachte Krieg aus, so wären sie alle gegen uns, und wir hätten die Diebe alle bei sich, die uns bestohlen haben. Bonaparte traktirt mit den Chefs im Innern, aber nicht mit den Emigrirten; ich unterstütze Secretan, die Offiziers bis zum Frieden von der Amnestie auszuschließen.

Graf beharret auf seinem Antrag.

Suter. Ich lobte gestern den Schultheis Steiger, aber ich sagte am Ende, wie gräßlich er sich verständigte, daß er gegen sein Vaterland die Waffen ergriff; dies kann nie entschuldigt werden. Ich war gestern einzige in meiner Meinung, daß man die Amnestie dekretiren, aber sie erst beim Friedensschluß ausführen soll, und nicht jetzt, wo die Neutralität nicht so nahe ist, als man sich einbilden dürfte. Es reimt sich nicht mit der Gerechtigkeit und Ehrlichkeit zusammen, die Verführer so wie die Verführten zu begnadigen; man muß diese zwei Classen wesentlich unterscheiden. Ich kenne zwar Gatchet, von dem Grafenried sprach, persönlich, und ich will seinen Eigenschaften Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber er hätte nicht gegen sein Vaterland kämpfen sollen; lieber Hungers sterben, als das Vaterland verlassen, oder wohl gar gegen dasselbe kämpfen. Eben so wenig möchte ich der vollziehenden Gewalt hierin einige Willkür gestatten; die Constitution hat dieses Recht dem gesetzgebenden Corps vorbehalten; ich begehre Zurückweisung an die Commission.

Fizi folgt Suter, weil es jetzt nicht thunlich ist, eine allgemeine Amnestie zu gestatten.

Der Rapport wird an die Commission zurückgesrieben.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Grosser Rath, 19. Hornung.

Präsident Carrard.

Underwerth zeigt der Versammlung an, daß ihm ein Auszug aus dem Protokoll vom 17. dieß juz gestellt werden, worin die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch aufgefordert werde, inner 3 Tagen Rapport über die Art und Weise abzustatten, nach welcher das bürgerliche Gesetzbuch abgefasst werden soll: Es sey der nämlichen Commission der Antrag Erlachers, ein gleiches Erbrecht für ganz Helvetien zu entwerfen, zugewiesen worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXVI.

Bern, 28. Februar 1800. (10. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Anderwerths Antrag.)

Der Beauftragte der Commission, Koch, sey frank; die Majorität der Commission habe den Schluss gefaßt, der Versammlung vorzutragen, diesen Gegenstand bis zur Einführung der neuen Constitution zu vertagen, weil das Gesetzbuch im Zusammenhang und nicht stückweise abgesafset werden müsse. Zugleich erklärt Anderwerth, er habe seine Meinung hierüber schon mehrere mal der Versammlung eröffnet, daß er keine Gründe einsehe, warum nicht die Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches besonders behandelt werden könnten. Er wünscht, daß die Versammlung darüber die Gedanken der rechtsgelehrten Mitglieder dieser Commission vernnehmen möchte.

Erlacher begeht neuerdings bestimmt, daß das Erbrecht in ganz Helvetien gleich seyn soll, und legt zu diesem End einen Auszug aus dem preußischen Gesetzbuch vor, welchen er einer besondern Commission zur Prüfung zuweisen will, weil wir ja doch auch den Criminalcode entlehnt.

Cartier unterstützt Erlachern und sieht nicht ein, warum die Absaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches die ausschließliche Arbeit der Rechtsgelehrten sein soll: man soll Erlachers Antrag an die bestehende Commission weisen.

Secretan. Es wäre sonderbar, ein Erbrecht aus einem despatischen Staat für ein freies Volk annehmen zu wollen; ich begreife die Verzögerung des Code civil nicht; man kann ihn vor der Constitution machen. Ich begehre über alles die Tagesordnung.

Erlacher. Koch hat erst gesagt, die Commission könne über das Erbrecht nicht eintreten, bis zur Absaffung eines Code civil, und dieser könne vor Einführung der Constitution nicht bearbeitet werden: Er begreife aber dieses nicht; man kann ja die

Grundsäze wegen dem Erbrecht aufstellen; es scheint, die Advoakaten können wohl disputeren, aber nichts schaffen.

Graf fodert Niederschlung einer eignen Commission, um Vorschläge zu machen, wie der Code civil abzufassen sey.

Anderwert. Eben diesen Auftrag hat die bestehende Commission, von der ich sprach; da der Beauftragte derselben frank ist, so bestimme man einen längern Termin für ihr Gutachten.

Deloës begehrt, daß diese Commission bis in 8 Tagen rapportiere.

Die Versammlung beschließt, hierüber eine neue Commission zu ernennen, welche über die Art, nach welcher das bürgerliche Gesetzbuch bearbeitet werden soll, Vorschläge zu machen beanfragt wird.

Der Präsident ernennt in diese Commission: Huber, Cartier, Germann, Anderwert, Secretan.

Anderwert begeht Entlassung aus dieser Commission: man geht zur Tagesordnung.

Das Gutachten über die Amnestie wird in Beratung gezogen.

Huber als Präsident der Commission zeigt an, daß dieselbe zufolge den gestern gemachten Bemerkungen den Rapport dahin geändert habe, daß sie den 3. Artikel auch auf die Oberoffiziers, die in Truppen wider die Republik dienen, ausdehne, und also auch diese von der Amnestie ausnehme. Den 4ten Artikel hat sie durchgestrichen, und den 5ten dahin geändert: „Wenn die vollziehende Gewalt gut findet, über die Ausnahmen des 2ten und 3ten § des Gesetzes dem gegebenden Corps besondere Begnadigungen vorzuschlagen.“

Nellstab erinnert, daß der 2. Art. noch nicht angenommen sey.

Seinem Antrag folge wird der 2. Art. abgelesen.

Cartier. Dieser Artikel ist zu unbestimmt; wer ist als erster Ansüster zu betrachten? Man muß die Hauptadelsführer näher bestimmen oder sie benennen oder den § ausstreichen.

Huber. Wie will man dieses näher bestimmen? Wenn man die Sache will, so weiß man wohl, wer darunter verstanden werden soll. Man wollte so wenig

Ausnahmen machen als möglich, und die nähere Bestimmung der vollziehenden Gewalt überlassen: da nun diese letztere unterblieben müste, so ist eine nähere Bestimmung nicht wohl möglich.

Grafenried. Wir haben den allgemeinen Grundsatz angenommen, Amnestie zu bewilligen: wenn wir aus derselben einigen Nutzen ziehen wollen, muß sie allgemein seyn; aber die Ausführung können wir verschieben, bis uns der Vollziehungsausschuss den Vorschlag macht, wie sie im Innern und Neussern anzuwenden sey. So ist die Sache nicht deutlich bestimmt: wer sind die Haupter? etwa die Interimsregierungen, die Truppen aufstellten? Also behalte ich Durchstreichung dieses §.

Erlacher unterstützt den Artikel; wir können den Vorschlag des Vollziehungsausschusses nicht abwarten.

Huber. Was Grafenried begeht, ist im 5. § enthalten.

Der 2. § wird angenommen.

§ 3. Kuhn. Die Redaktion ist undeutlich: Anstatt Aufführer von Truppenkorps in fremden Diensten, muß es heißen: Daß sie bei fremden Mächten in Diensten stehen, die gegen die Republik kämpfen.

Huber bemerkt, daß der § Kuhns Wunsch gewiß abgefaßt ist.

Der § wird angenommen.

Der 4. Artikel ist durchgestrichen.

Die Artikel 5—10 werden unverändert angenommen.

§ 11. Cartier. Was versteht man unter Ortsobrigkeit? den Agent oder die Munizipalität?

Huber. Man hat nur Ortsobrigkeit gezeigt, damit die vollziehende Gewalt nach Beschaffenheit der Umstände diese Aufsicht dem Agent oder der Munizipalität übertragen kann.

Der § wird angenommen.

§ 12. Erlacher wünscht, daß man anstatt 6 Monaten nur 3 Monate Zeit festsetze.

Huber stimmt bei, denn die Commission schlug nur darum 6 Monate vor, weil der Vollziehungsausschuss das nämliche that.

Der § wird mit Erlachers Abänderung angenommen.

§ 13 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 14. Nellstab. Der Vollziehungsausschuss soll das Recht nicht haben, die Begnadigten der Aufsicht nach seiner Willkür zu entlassen: jene soll bis zum Frieden dauern.

Underwelt unterstützt den §. Ihr wollt auf der einen Seite begnadigen, und auf der andern durch eine strenge Aufsicht die Begnadigung erschweren. Wozu weiter Aufsicht, wenn man von der Rechtlichkeit des Mannes überzeugt worden ist?

Huber. Man darf nur den vorhergehenden § lesen, der alle diese Zweifel heben wird.

Gmür folgt. Der § wird angenommen.

§ 15 wird auch angenommen.

§ 16. Nellstab. Dieses möchte ich dem Vollziehungsausschuss nicht überlassen; es sind ganze Gemeinden im Fall um Nachlass dieser Kosten einzukommen: es könnten da Betteln und Basen das Spiel treiben. Ich weiß ohnehin nicht, in welcher Verbindung der Vollziehungsausschuss steht: man hat 8 Tage vor der Entlassung des Statthalter Pfeuningers jeden angeschlagen gefunden, auf denen es hieß: Exstatthalter Pfeninger.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Unterstatthalter Welti von Zurzach.

(Siehe große Rathssitzung vom 22. Jan. pag. 196. des neuen republ. Statt.)

Bürger Repräsentanten!

Nach dem Direktorialbeschluß vom 12. Christmonat des verflossenen Jahrs soll nun auch der Distrikt Zurzach alle Abgaben für das Jahr 1798 und 1799 in einer kurzen Zeitfrist bezahlen. Bürger Repräsentanten! ich halte es für Pflicht, als Statthalter dieses Distriktes, im Namen desselben über diese Forderung zu Euch zu sprechen. Die Verbindlichkeiten meiner Stelle können die Befugnisse hierzu unmöglich ausschließen, oder gesetzt auch, daß sie es thaten, so betrachtet meine Vorstellung blos als Bitte eines Privatbürgers, dem es doch wohl erlaubt seyn müßt, Euch durch Thatsachen über das Elend des Vaterlandes zu unterrichten, und über die wahre Lage desselben die Augen zu öffnen. — Noch heiliger wird mir diese Pflicht, wenn ich sehe, daß in keiner von Euren Discussionen, in keinen öffentlichen Blättern von dem armen Canton Baden auch nur die Rede ist, als ob er von Gott und den Menschen ganz verlassen wäre. Haben wir etwa in unserm Canton nichts gelitten, Bürger Repräsentanten? Sind es etwa die Cantone Sentis, Thurgau, Zürich, Linth, allein, die verheert, erschöpft, ausgesogen, zu Grunde gerichtet sind? Sagen wir etwa keinen Feind? Drückten uns keine Einquartierungen zu Boden? Schlug man sich auf unsern Feldern nirgends? Ward uns die vorjährige Heu- Frucht und Weinernte ohne Abbruch zu gut?

Man sollte es fast denken, da keine Seele von uns und unserem Elend spricht, keine Zunge und keine Feder sich bewegt, die Hülfe unsrer weniger bedrängten Brüder für uns zu ertheilen, als es für andere Cantone geschehen ist. Weiß man denn gar nicht mehr, oder denkt niemand daran, daß die